Erste Änderungssatzung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Welzow

Auf der Grundlage

- von §§ 3, 28 Abs. 2, Nr.9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr.10], S., ber. [Nr.38]),
- der Auswandentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz von Verdienstausfall (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) sowie
- der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung - BbgKomBesV),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Welzow in ihrer Sitzung am 13.11.2024 folgende Erste Änderungssatzung der über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, der Ausschüsse und Arbeitsgremien und der ehrenamtlichen Mitglieder des Werksausschusses des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung sowie die Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung für die hauptamtliche Bürgermeisterin (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 06.02.2020 beschlossen

Artikel 1 Änderung

§ 4 - Reisekostenvergütung Abs. 2 neuer Satz 2:

„Dienstreisen für die Bürgermeisterin werden entsprechend des Beschlusses SV076/22 geregelt."

§ 5 - Zahlungsbestimmungen Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gewährt, die Zahlung und Abrechnung erfolgt quartalsweise bis zur Mitte des Folgemonats."

§ 5 - Zahlungsbestimmungen Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Über die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, der Ausschüsse sowie der Arbeitsgremien sind Anwesenheitslisten mit Unterschrift der Anwesenden zu führen. Die Anwesenheiten sind im für die Gremienarbeit zuständigen Programm zeitnah nach der Sitzung zu erfassen."

Neufassung des § 6

„§ 6 - Entschädigungen für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik und für weitere besondere Aufwendungen

(1) Den Mitgliedern Stadtverordnetenversammlung Welzow und des Ortsbeirates Proschim, die ihre Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit mittels der Nutzungsvereinbarung (Anlage der Beschlussvorlage SV049/24) erklären, wird eine zusätzliche Entschädigung pro Monat in Höhe von 10,00 € gewährt. Damit sind die Kosten für die Anschaffung (Software/Hardware), Instandhaltung und Wartung eines Endgerätes für die digitale Gremienarbeit sowie etwaige Druckkosten und Kosten eines Internetzugangs abgegolten.

(2) Die zusätzliche Entschädigung wird zusammen mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder gewährt."

Aufgrund der Einführung des neuen § 6 folgt § 7 Inkrafttreten

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Welzow tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Welzow, 14.11.2024

Birgit Zuchold
Bürgermeisterin